

Stadt Vellberg
Landkreis Schwäbisch Hall

**Allgemeinverfügung der Stadt Vellberg über erweiterte Kontrollmaßnahmen
und über die Untersagung des Konsumierens von Cannabis im
Veranstaltungsbereich anlässlich des Weinbrunnenfestes vom 05. bis
07.07.2024**

Die Stadt Vellberg erlässt aufgrund von

§§ 1, 3, 4, 5, 9, 49 ff. Polizeigesetz von Baden-Württemberg (PolG)

§ 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan (Anlage 1). Er entspricht damit dem Bereich der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Weinbrunnenfestes vom 24. Mai 2019.

2. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt vom Freitag, 5. Juli 2024 um 14:00 Uhr bis Sonntag, 7. Juli 2024 um 24:00 Uhr.

3. Regelungszweck

(1) Mit dieser Allgemeinverfügung erhöht die Stadt Vellberg die bisher getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Festplatzgelände, die in der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Weinbrunnenfestes vom 24. Mai 2019 geregelt sind. Die Allgemeinverfügung soll eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindern.

Stadt Vellberg

Landkreis Schwäbisch Hall

(2) Diese Allgemeinverfügung regelt die Kontrolle von Koffern, Taschen, Rucksäcken, Tüten oder ähnlichen Gegenständen von Personen innerhalb des Geltungsbereichs durch Kontrolle des Inhalts dieser Behältnisse. Bei Personen, die sich während der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung innerhalb des Geltungsbereichs aufhalten, kann zu jeder Zeit eine solche Kontrolle durchgeführt werden. Die Personen haben eine solche Kontrolle zu dulden.

Durch diese Maßnahme soll eine höhere Sicherheit der Besucherinnen und Besucher des Weinbrunnenfestes gewährleistet werden. Das Bedürfnis dieser Besucherinnen und Besucher, vor Handlungen geschützt zu werden, die ihre körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen und schädigen, ist höher zu gewichten als das Recht von Personen, von verdachtsunabhängigen Kontrollen auf dem Festplatzgelände verschont zu bleiben. Dadurch, dass die Stadt Vellberg das Mitführen von solchen Behältnissen nicht generell untersagt, wird sie dem Gebot des Mindesteingriffs in die Grundrechte von Art. 2 und 11 gerecht.

(3) Für das Weinbrunnenfest in Vellberg gilt das gesetzliche Konsumverbot von Cannabis (vgl. § 5 Konsumverbot, CanG). Das öffentliche Konsumieren von Cannabis ist aus diesem Grund im Veranstaltungsbereich des Weinbrunnenfestes (siehe Anlage 1) in der Zeit von Freitag, 5. Juli 2024 um 14:00 Uhr bis Sonntag, 7. Juli 2024 um 24:00 Uhr untersagt.

(4) Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von Nr. 3 Abs. 2 dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

5. Anwendung des unmittelbaren Zwangs

Stadt Vellberg
Landkreis Schwäbisch Hall

Personen, die sich den Maßnahmen nach Ziffer 3 Absatz 2 dieser Allgemeinverfügung widersetzen, wird hiermit die Anwendung des unmittelbaren Zwangs durch Beamte des Polizeivollzugsdienstes angedroht.

6. Begründung:

siehe Hinweis

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Vellberg, Im Städtle 28, 74541 Vellberg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs. Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, kann gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Vellberg, den 28.06.2024

gez.

Jürgen Reichert
Bürgermeister

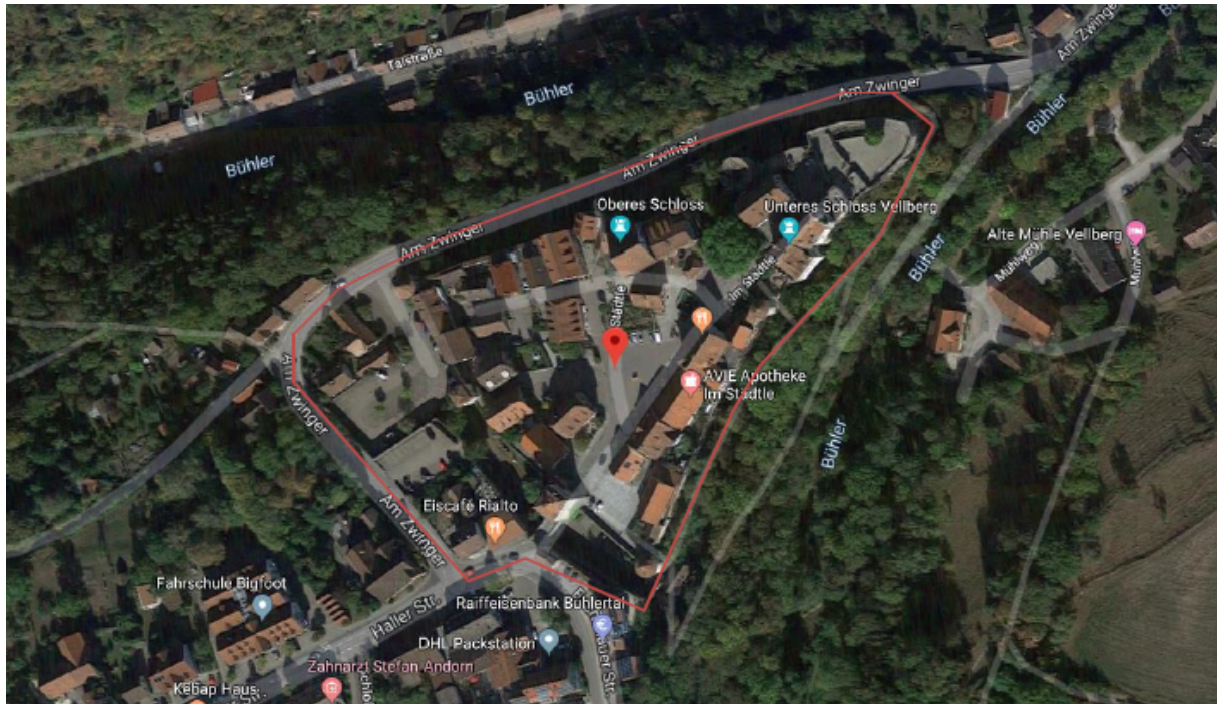
Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung können zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung, Hauptamt im Amtshaus, Im Städtle 27 in 74541 Vellberg, eingesehen werden.

Stadt Vellberg

Landkreis Schwäbisch Hall

Lageplan zur Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
anlässlich des Weinbrunnenfestes



Stadt Vellberg

Landkreis Schwäbisch Hall

Begründung zur Allgemeinverfügung der Stadt Vellberg über erweiterte Kontrollmaßnahmen anlässlich des Weinbrunnenfestes vom 05. bis 07.07.2024

a) Die Bekanntheit und Beliebtheit des Weinbrunnenfestes haben zu einer überregionalen Bedeutung beigetragen, es halten sich sehr viele Menschen gleichzeitig auf dem Festgelände auf.

Nach der polizeilichen Generalklausel (§§ 1,3 PolG) hat die Polizei die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird; außerdem hat sie Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Dabei hat die Polizei innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

Zudem darf eine polizeiliche Maßnahme nach § 5 Abs. 2 PolG keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Ein Tätigwerden zum Zwecke der Gefahrenabwehr setzt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung voraus (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.10.2002 –1 S 1963/02). Eine solche liegt vor, wenn ein bestimmter einzelner Sachverhalt, d.h. eine konkrete Sachlage oder ein konkretes Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen würde.

Dabei ist die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts abhängig vom Rang des Rechtsgutes, in das eingegriffen werden soll, sowie vom Rang des polizeilichen Schutzgutes (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.07.2009 –1 S 2200/08). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die persönliche Unversehrtheit des Einzelnen ist ein besonders schützenswertes und hohes Gut. Es gilt daher, Maßnahmen zu treffen, um die Besucherinnen und Besucher des Weinbrunnenfestes vor Gefahren zu schützen.

Stadt Vellberg

Landkreis Schwäbisch Hall

Insbesondere gilt es, durch die Inaugenscheinnahme von Koffern, Taschen, Rucksäcken, Tüten oder ähnlichen Gegenständen auf Inhalte wie Sprengstoff oder Waffen eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Besucherinnen und Besucher abzuwenden. Die Gefahr, dass verbotene Gegenstände auf das Festgelände gelangen, ist gegeben.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die allgemeine Handlungsfreiheit. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um das mildeste Mittel. Ein generelles Verbot, derartige Behältnisse auf dem Festgelände mitzuführen, schränkt die Persönlichkeitsrechte unverhältnismäßig ein.

Die angeordnete Maßnahme ist angemessen und leistet einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, des im Dienst befindlichen Personals sowie unbeteiligter Dritter und entspricht damit in der Gesamtschau dem Grundsatz der

Verhältnismäßigkeit. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem Geltungsbereich aufhalten.

Das Weinbrunnenfest wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch von Jugendlichen und Kindern in Begleitung ihrer Eltern besucht. Der in § 5 Abs. 1 Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) geregelte Verbot des Konsums von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dient dem Schutz dieser Personengruppe. Das in Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes garantierte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit muss daher hinter dem Schutz der Kinder und Jugendlichen zurücktreten. Der Jugendschutz genießt einen höheren Stellenwert als das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Die angeordnete Maßnahme ist angemessen und leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der sich auf dem Festgelände befindenden Kinder und Jugendlichen und entspricht damit in der Gesamtschau dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die

Stadt Vellberg

Landkreis Schwäbisch Hall

Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem Geltungsbereich aufhalten.

b) Die Androhung eines Zwangsmittels ist erforderlich und geeignet, den Zweck dieser Verfügung, während der Dauer des Weinbrunnenfestes weitestgehenden Schutz der Personen, die sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhalten, vor Gefahren für ihre körperliche Unversehrtheit und den Schutz der unter 18-Jährigen zu gewährleisten, durchzusetzen. Ein milderes Mittel kommt nicht in Betracht.

c) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) -in der derzeit gültigen Fassung. Der Abwehr der drohenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der damit verbundenen Straftaten in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit jedes Einzelnen kommt wegen der Bedeutung der bedrohten Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig und erforderlich, da nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass die getroffene Maßnahme unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von einem unrechtmäßigen Mitführen von auf dem Festplatzgelände verbotenen Gegenständen und dem Konsum von Cannabis ausgehen können, können für so bedeutende Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.